

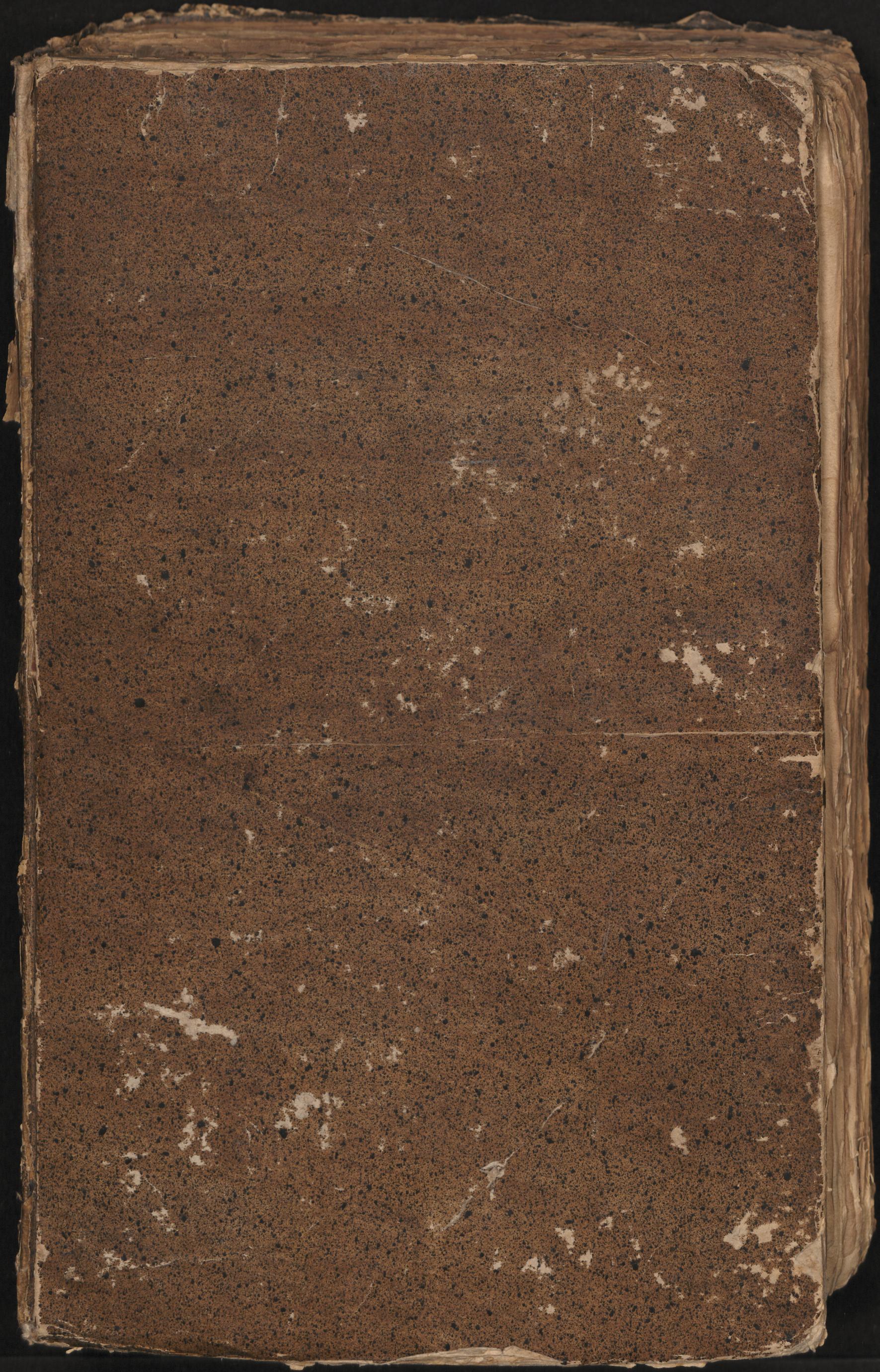
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen  
hiemit allen und jeden Unsern Beambten ... wegen Reparir- und Besserung derer/  
in Unsern Fürstenthumbden und Landen befindlichen Stege und Wege/ Brücken  
und Dämme so gar nicht nachgelebet worden ... : gegeben auf Unser Residenz  
und Vestung Schwerin den 28. Febr. 1698**

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769502954>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Se Antwort

Ich mir durch einen Brief  
Hoff-jungen am d. 3. Mai. 1698  
durch meinen Dienstherrn vom sel.  
de. Landens mich verfu. u. so prätr.  
inquiriret, sofort aber D. Misericordias  
publiciret.



Landstrassen zu bestern

~~1698~~

**Edict** von **Adrianus** **Madan** /  
**Adrian** **Wilhelm** /  
**Hertzog zu Mecklenburg** / **Hirse zu Ben**  
den / Schwerin und Raseburg / auch **Bratt zu Schwerin** /  
der **Landes Rosock und Stargard Herr**.

**N**ügen hiemit allen und jeden Unsern Beamten / denen von der Rittertschaft / wie auch Bürger-  
meister und Rath in den Städten / und sonst jedermännlich zu wissen / wie uns ganz nussfällig gewesen zu erfahren / das Unserer  
Fürstlichen Vorfahren in der Regierung / auch Unsern eigenen den 3. Maji Anno 1693. den 7. Septembr. 1694. und noch jüngst  
den 25. Junij 1696. wegen Reparir- und Besserung derer / in Unsern Fürstenthumbden und Landen befindlichen Stege und Wege /  
Brücken und Dämme so gar nicht nachgesehen worden / das vielmehr selbige von den Meisten in den Wind geschlagen und gar  
nicht attendiret / von etlichen zwar dem Hinsehen nach / eine Besserung der Wege und Straßen vorgenommen / welche dennoch nicht zu-  
länglich gewesen / auch nicht tüchtig bepodert / sondern / wie es der Augenchein beweiset / mehr zu Verschlimmerung der Land- Straßen und  
zu größerer Beschwerde der Reisenden / als zu einiger Verbesserung gerichen müssen.

Wann Wir dann solcher Nachlässigkeit und gering- Schätzung Unserer / zu des Landes und der Einwohner selbst- eigenem Be-  
sen abgezeigten Verordnungen und ernstlichen Befehle / in der Länge noch ferier nachzusehen nicht gewillet / hingegen obangezogenen  
Unsern / jedermann annoch in frischem Andenken ruhenden gültigen Edictis / eünmahl gebührende Partion gelasset wissen wollen /  
Solchem nach haben Wir die / vorhin allegirte / Verordnungen zum überflus hiemit nochmaln renoviren / und der-  
selben gansen Inhalt wiederholen lassen wollen; Und beschehen darauf allen und jeden obspecificirten Unsern Beamten / denen von der  
Rittertschaft / wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten auch sonst jedermännlichen hiemit nochmaln gnädigst und ernstlich /  
das Sie / so bald die obhandene Saat Zeit vorbei / und zum wenigsten zwischen jetzt und Pfingsten / diesem und vorigen Unsern Edictis  
gebührende Partion selbsten / die Wege und Straßen auch Stein- Dämme aller Öhrten / da es nöthig / böllig ausbessern / die Büche und Graben  
an den Straßen und Dämmen aufzuräumen / große in den Wegen liegende Steine / Strücker / und Bäume aufzuwerfen / ausbauen / und an  
die Seite schaffen / und in geosere alles / was ihnen möglich / dazu contribuiren und beytragen sollen / damit die Wege und Land- Stra-  
gen / gleich / eben / und zu passiren bequem gemacht werden mögen: Mit der ausdrücklichen Verwarnung / das nicht nur so fort nach  
Pfingsten Commissarii zu Besichtigung der Wege und Straßen aller Öhrten ausgesand / und die Besserung genau untersuchet / sondern  
auch von allen und jeden Contravenienten / so in obgesetztem Termino betroffen werden / die vorhin angebedirte Straffe der 100.  
Reichsthaler ohne vorhergehende fernere Verwarnung eingetrieben / und gegen die Reitenten Executive verfahren werden solle / da das  
ein jedweder die ihn betreffende Angelegenheit ihm selbst und seiner Wiederseßigkeit wird bey zumassen haben.

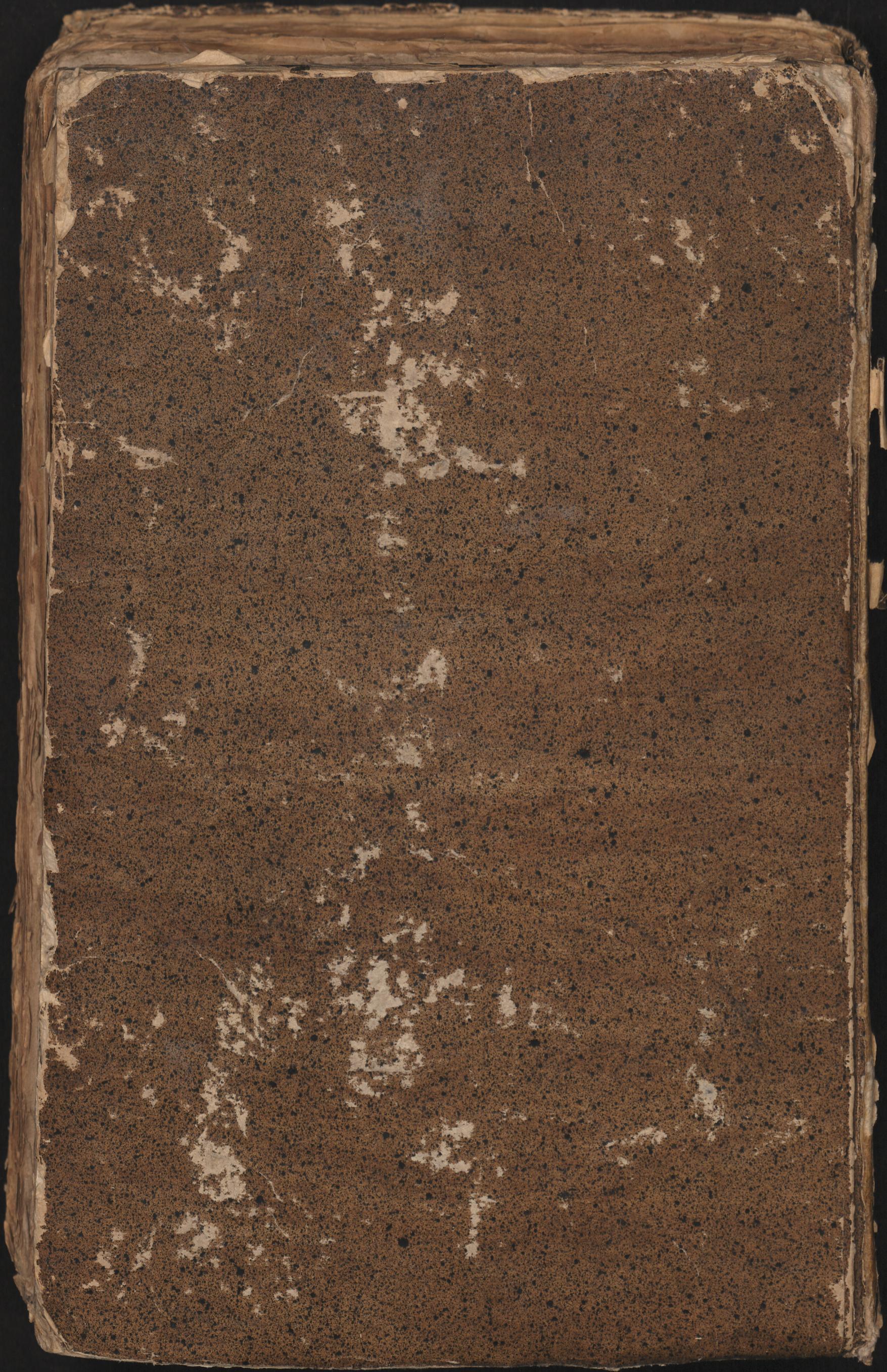
Damit nun diese Unsere abermalige Verordnung zu jedermanis Notiz kommen / und niemand mit der Unwissenheit sich zu  
entschuldigen Anlaß haben möge / wird allen und jeden Unsern Beamten hiemit anbefohlen / dieselbe ein vor allemahl / in allen Kirchen  
des ihren anvertrauten Amptes / öffentlich von der Kanzel publiciren / und darauf fernere an allen Schalsen- Betrieben und Krügen affi-  
giren zu lassen. Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit zu hüten und vorzusehen / und darnach  
gehorsamlich zu achten. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Inseigel. So gegeben auf Unser Revidenz und Bestung  
Schwerin den 28. Febr. 1698.

**Friedrich Wilhelm.**

L.S.

869/





**V**on **W**ilhelm **S**chwern **W**ilhelm  
**M**it **F**riedrich **W**ilhelm  
**H**ertzog zu **M**ecklenburg **H**erst zu **S**chwerin  
den **S**chwern und **R**agewurg / auch **H**err zu **S**chwern /  
der **L**ande **R**ostock und **S**targard **H**err.

**N**ügen hiemit allen und jeden Unfern Beamten / denen von der Ritterfchafft / wie auch Bürger  
meistern und Rath in den Städten / und sonst jedermännlich zu wissen / wie uns ganz unffällig gewesen zu erfahren / das Unferer  
selbstlichen Vorfahren in der Regierung / auch Unfern eigenen den 3. Maji Anno 1693. den 7. Septembr. 1694. und noch jüngst  
den 25. Junij 1696. wegen Reparir- und Besserung deroer / in Unfern Fürstenthumbden und Landen befindlichen Stege und Wege /  
Brücken und Dämme so gar nicht nachgelasset worden / das vielmehr selbige von den Meisten in den Wind geschlagen und gar  
nicht attendiret / von etlichen zwar dem Hinsehen nach / eine Besserung der Wege und Straßen vorgenommen / welche democh nicht zu  
Länglich gewesen / auch nicht tüchtig besodert / sondern / wie es der Augenchein beweiset / mehr zu Verschlimmerung der Land-Strassen und  
zu größerer Beschwerde der Reisenden / als zu einiger Verbesserung gereichen müssen.

**W**ann Wir dann solcher Nachlässigkeit und gering-Schätzung Unferer / zu des Landes und der Einwohner selbst - eigenem Be-  
sorgen / jedermann annoch in frischem Andencken ruhenden gnädigen Exacts, einmahl gebührende Partion geistiget wissen wollen /  
Eochten nach haben Wir die / vorhin allegirte von uns angeordnete / Derordnungen zum überflus hiemit nochmals renoviren / und der-  
selben ganken Inhalt wiederholen lassen wollen; Und beschien darauf allen und jeden obspecificirten Unfern Beamten / denen von der  
Ritterfchafft / wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten auch sonst jedermännlichen hiemit nochmals gnädigt und ernstlich /  
das Sie / so bald die obhandene Saat Zeit vordrey / und zum wenigsten zwischen jetzt und Pfingsten / diesem und vorigen Unfern Exacts  
gebührende Partion leisten / die Wege und Straßen auch Stein-Dämme aller Orten / da es nöthig / döllig ausbessern / die Gasse und Graben  
in den Straßen und Dämmen ausräumen / große in den Wegen liegende Steine / Stränge und Bäume aufwerffen / ausschauen / und an  
die Seite schaffen / und in genere alles / was ihnen möglich / dazu contribuiren und beitragen sollen / damit die Wege und Land-Strä-  
ßen / gleich / eben / und zu passiren bequem gemacht werden mögen: Mit der ausdrücklichen Verwarnung / das nicht nur so fort nach  
Pfingsten Commissarij zu Besichtigung der Wege und Straßen aller Orten / und die Besserung genau untersuchet / sondern  
auch von allen und jeden Contravenirenden / so in obgesagtem Termino betroffen werden / die vorhin angeordnete Straffe der 100.  
Rethelhalter ohne vorher gehende fernere Verwarnung eingetriben / und gegen die Renitenten Executive verfahren werden solle / da dass  
ein jedweder die ihn betreffende Ungelegenheit ihme selbst und seiner Wiederfertigkeit wird bey zumüssen haben.

**D**amit nun diese Unferer abermahlige Verordnung zu jedermans Notiz kommen / und niemand mit der Unwissenheit sich zu  
entschuldigenden Anlaß haben möge / wird allen und jeden Unfern Beamten hiemit anbefohlen / dieselbe ein vor allemahl / in allen Kirchen  
des ihnen anvertrauten Amptes / öffentlich von der Kanzel publiciren / und darauf ferner an allen Schatzkassen-Bezircken und Krügen affi-  
giren zu lassen. Das mein Wir ernstlich und hat sich ein jeder für Schaden und vorzulehen / und darnach  
gehorsamlich zu achten. Uffwundlich unter Unferm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf Unfer Residenz und Bestung  
Schwerin den 28. Febr. 1698.

**F**riedrich **W**ilhelm.

L.S.

